

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die kommunalen Kindergärten
(Kindergartensatzung)

vom 20.12.1994

in der Fassung vom 13.12.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindergärten erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (3) Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in den Kindergärten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2
Aufnahme

- (1) In die Kindergärten werden Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des folgenden Kalendermonats bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Zusätzlich werden im Kinderhaus Haydnstr. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des folgenden Kalendermonats aufgenommen.
Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

§ 3
Antragsstellung

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Anmeldung kann für die Krippenplätze ab dem 6. Lebensmonat vorgenommen werden. Für einen Kindergartenplatz ab 3 Jahren, sollte die Anmeldung 6 Monate vor geplantem Aufnahmeterrnin erfolgen.
- (2) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung beizufügen.

- (3) Für eine verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren sind 100 € beim Bürgermeisteramt zu hinterlegen. Der Betrag ist durch ein Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Gomaringen zu entrichten. Die hinterlegte Summe wird mit dem ersten Elternbeitrag verrechnet. Sofern der angemeldete Krippenplatz nicht in Anspruch genommen wird und eine schriftliche Absage nicht mindestens 3 Monate vor geplantem Aufnahmetermin erfolgt, werden die 100,- € von der Gemeinde nicht mehr zurückerstattet. Auf Antrag der Eltern können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die unverschuldet erst nach der Rücktrittsfrist von drei Monaten eingetreten sind.

§ 4 Ausschluss

- (1) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 2. sie mehr als 4 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen.
 3. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Kindergärten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwider handeln.
 4. der Gebührenschuldner mit mindestens drei Monatsgebühren in Verzug gerät. Bei mehreren Gebührenschuldnern (§ 10 Abs. 2) genügt es, wenn diese Voraussetzungen bei einem von ihnen vorliegen.
- (2) Der Ausschluss wird durch das Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist ein Kind am Kindergartenbesuch verhindert, muss dies der Kindergartenleitung spätestens vom 3. Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit dürfen die Kindergärten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine Weiterübertragungsfahr verneint.
- (3) Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
- (2) Die Verlängerten Öffnungszeiten können während des gesamten Kindergartenjahres beantragt werden.

Die Abmeldung kann jeweils nur zum 31. Januar und zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.

- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach Beendigung der Sommerferien der Kindergartenbetrieb wieder aufgenommen wird. Es endet im darauffolgenden Jahr zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen.
- (2) Die Kindergärten sind regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet:

1. Kindergarten Linsenhof ab dem Kindergartenjahr 2010/2011

Regelöffnungszeit:

Montag – Donnerstag: 7.45 – 12.30 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen

An 2 Tagen Nachmittagsbetreuung: 14.00 – 16.00 Uhr
(Tage werden in Absprache mit dem Kindergarten-Team und den Eltern festgelegt)

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag
7.00 – 13.00 Uhr oder 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag
7.00 – 13.00 Uhr

2. Kindergarten Hauffstraße

Regelöffnungszeit:

Montag – Donnerstag
7.35 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Zusatzbetreuung bis 12.30 Uhr möglich
Freitagnachmittag geschlossen

Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 14.00 Uhr

3. Kinderhaus Haydnstr.

Kindergartenbereich

Regelöffnungszeit:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen

Verlängerte Öffnungszeiten:

Sind von Montag bis Freitag zwischen 7.00 – 14.00 Uhr, in einem Zeitraum von max. 6 Std. wählbar.

Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 16.30 Uhr

Kleinkindbereich

Regelöffnungszeit:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Freitagnachmittag geschlossen

Verlängerte Öffnungszeiten:

Sind von Montag bis Freitag zwischen 7.00 – 14.00 Uhr, in einem Zeitraum von max. 6 Std. wählbar.

Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 14.00 Uhr

- (3) Eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit kommt nur zustande, wenn hierfür mindestens 4 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (4) Die Öffnungszeiten (Regelöffnungszeiten und Verlängerte Öffnungszeiten) können kombiniert in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Kindergarten Linsenhof, da dort die Festlegung der Zeiten erforderlich sind.

Für die An- und Abmeldung zu den **Regelöffnungszeiten** gilt die Frist von § 6 Absatz 1 dieser Satzung.

Für die An- und Abmeldung zu den **Verlängerten Öffnungszeiten** gilt die Frist des § 6 Absatz 2.

§ 8

Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss ein Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (3) Der Träger der Kindergärten ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung eines Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindergärten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9

Unfälle, Haftung

- (1) Alle Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung während des Aufenthalts in einem Kindergarten sowie auf dem Wege von und zu den Kindergärten gegen Unfall versichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindergärten wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zu und von einem Kindergarten eintreten, nicht übernommen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

§ 10 Benützungsgebühren

- (1) Für die Benützung der Kindergärten wird eine laufende Gebühr erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benützungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (2) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Gomaringen zu entrichten.

§ 12 Höhe der Gebühren

Die Elternbeiträge werden ab 01.09.2011 bzw. 01.09.2012 wie folgt erhoben:

- (1) Die Elternbeiträge für den Kindergartenbereich werden nach folgenden Stufen erhoben:

Stufe	Betroffener Personenkreis	Gebühren monatlich ab 01.09.2011	Gebühr monatlich ab 01.09.2012
Regelbetreuung Kinder 3 - 6 Jahre			
1	Familien mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	89,00 €	91,00 €
2	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	59,00 €	60,00 €
3	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	22,00 €	23,00 €
4	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	45,00 €	46,00 €
5	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	23,00 €	24,00 €
6	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für das 2. Kind im Kindergarten	20,00 €	21,00 €
7	Für das 3. und jedes weitere Kind im Kindergarten	15,00 €	15,00 €
	Bei Inanspruchnahme der Verlängerten Öffnungszeiten an einem oder mehreren Tagen in der Woche wird ein	17,00 €	18,00 €

Zuschlag auf alle Veranlagungsstufen erhoben.

Ganztagesbetreuung Kinder 3 - 6 Jahre

5 Tage Ganztagesbetreuung	199,00 €	203,00 €
4 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tag Regelbetreuung	179,00 €	183,00 €
3 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	158,00 €	161,00 €
2 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	138,00 €	141,00 €
1 Tag Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	117,00 €	119,00 €

(2) Die Elternbeiträge für den Kleinkindbereich werden nach folgenden Stufen erhoben:

Stufe	Betroffener Personenkreis	Gebühren monatlich ab 01.09.2011	Gebühr monatlich ab 01.09.2012
	Regelbetreuung Kinder von 2 – 3 Jahren	168,00 €	171,00 €
	Regelbetreuung Kinder mit 1 Jahr		
1	Familien mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	263,00 €	
2	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	175,00 €	
3	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren 1 Kind besucht den Kindergarten	63,00 €	
4	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	133,00 €	
5	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren für das zweite Kind im Kindergarten	67,00 €	
6	Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für das 2. Kind im Kindergarten	57,00 €	
7	Für das 3. und jedes weitere Kind im Kindergarten	42,00 €	
	Bei Inanspruchnahme der Verlängerten Öffnungszeiten an einem oder mehreren Tagen in der Woche wird ein Zuschlag auf alle Veranlagungsstufen erhoben.	48,00 €	

Ganztagesbetreuung Kinder mit 1 Jahr

5 Tage Ganztagesbetreuung	390,00 €
4 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tag Regelbetreuung	351,00 €
3 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	316,00 €
2 Tage Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	284,00 €
1 Tag Ganztagesbetreuung, restl. Tage Regelbetreuung	256,00 €

- (3) Der Preis pro Mittagessen beträgt 2,50 €.
- (4) Eine Rückerstattung der Kosten für das Mittagessen, erfolgt nur bei Kindern, die von Montag bis Freitag am Mittagstisch teilnehmen und die Einrichtung eine vollständige Woche nicht besuchen, kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag der Tageseinrichtung liegt.
- (5) Bei Familien, deren Netto-Einkommen das 2-fache der jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze (ohne Mietaufwendungen) nicht übersteigt, wird der Elternbeitrag auf Antrag um 20 % ermäßigt. Hierbei bleibt das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Betracht. Der sich dabei ergebende monatliche Beitragssatz wird auf volle Euro abgerundet. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem auf das Vorliegen der Voraussetzungen folgenden Monat und solange, wie die Voraussetzungen vorliegen. Bei Neuaufnahme wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ermäßigung bereits ab diesem Zeitpunkt gewährt.
- (6) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindergärten dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus einem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Wird jedoch ein Kind nach dem 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen oder scheidet es wegen der bevorstehenden Einschulung vor dem 15. eines Monats aus dem Kindergarten aus, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen. Die derzeit maßgeblichen Regelsätze in der Sozialhilfe betragen (ab 01.07.2009):

§ 13 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit der Kindergärten ist grundsätzlich die Kindergartenleiterin für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindergärten und endet mit dem Verlassen derselben.

- (3) Auf dem Weg zu den Kindergärten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 14 Elternarbeit

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindergärten beteiligt.
- (2) Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in den Kindergärten teilzunehmen und diesen mitzuerleben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gomaringen, den 14.12.2011

Manfred Schmiderer
-Bürgermeister-